

Hinweise nach rechtskräftiger Ehescheidung

Ihre Ehe wurde rechtskräftig geschieden, das gerichtliche Verfahren beim Familiengericht hat damit seinen Abschluss gefunden.

Nachfolgend wollen wir Ihnen aufzeigen, was Sie nach erfolgter rechtskräftiger Ehescheidung zu beachten haben.

1. Was muss ich mit dem Scheidungsbeschluss tun?

Wenn Sie deutsche Staatsangehörige/r sind, müssen Sie den Scheidungsausspruch nirgendwo registrieren lassen. Das Familiengericht meldet den Umstand, dass die Ehe geschieden wurde, direkt zu Ihrem Eheregister bzw. Familienbuch. Das Eheregister/Familienbuch wird bei dem Standesamt geführt, bei dem Sie geheiratet haben. Dort wird die rechtskräftige Ehescheidung registriert. Wenn Sie in Zukunft einen Nachweis über die rechtskräftige Ehescheidung benötigen, können Sie ggf. bei dem Standesamt, bei dem Sie geheiratet haben, einen solchen Nachweis anfordern.

Wenn Sie im öffentlichen Dienst als Angestellte/r oder Beamte/r beschäftigt sind, sind Sie verpflichtet, den Umstand der Ehescheidung zu Ihrer Personalakte zu melden. Der Hintergrund ist, dass es Familienzuschläge für den Ehegatten gibt, diese fallen mit rechtskräftiger Ehescheidung weg, es sei denn, Sie müssen für den geschiedenen Ehegatten noch Ehegattenunterhalt bezahlen. Für diesen Fall bleibt Ihnen für die Dauer der Unterhaltsverpflichtung der Familienzuschlag Ehegatten erhalten. Sie müssen Ihren Dienstherrn dann jedoch hierauf hinweisen.

Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen Sie Ihre Ehescheidung in Ihrem Heimatland registrieren lassen. Dies sollten Sie unbedingt über das Konsulat Ihres Heimatlandes tun. Wir empfehlen, dass Sie dies auf jeden Fall gleich nach rechtskräftiger Ehescheidung auf den Weg bringen, damit Sie für den Fall, dass Sie sich wiederverheiraten wollen, aus Ihrem Heimatstaat dann die Bescheinigung erhalten, dass Sie nicht mehr verheiratet sind. Das Verfahren im Heimatland zur Anerkennung des Ehescheidungsbeschlusses kann einige Zeit in Anspruch nehmen, aus diesem Grunde sollten Sie mit dem Beginn des Anerkennungsverfahrens nicht zuwarten.



2. Was geschieht mit den Entscheidungen zum Versorgungsausgleich und was ist hier zu beachten?

Wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich durchgeführt hat – was meistens der Fall ist –, dann müssen Sie lediglich darauf achten, dass Sie von den beteiligten Rentenversicherungsträgern die Nachricht erhalten, dass der Versorgungsausgleich auch umgesetzt wurde. Dies kann zum Teil bis zu vier Monaten nach rechtskräftiger Ehescheidung erfolgen. Die deutsche Rentenversicherung teilt Ihnen auf jeden Fall mit, dass die Umbuchung der Entgeltpunkte zu Ihren Gunsten und auch zu Ihren Lasten vorgenommen wurde.

Wenn betriebliche oder private Anrechte im Wege der sogenannten **internen** Teilung ausgeglichen wurden, dann müssen Sie darauf achten, dass Sie von den beteiligten Versicherungsunternehmen die Nachricht erhalten, dass ein auf Ihren Namen mit einer neuen Versicherungsnummer neues Versicherungskonto angelegt wurde.

Beachten Sie bitte, dass Sie Leistungen aus diesen Verträgen im Rentenfall beantragen müssen, sie werden Ihnen nicht automatisch zugesprochen.

Sollten ausländische Anwartschaften nicht ausgeglichen worden sein, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese Ansprüche ggf. dann geltend machen, wenn Sie und Ihr geschiedener Ehepartner in Rente sind bzw. Rente beantragen. Hier ist dann ggf. nochmals ein gerichtliches Verfahren zu führen.

3. Zugewinnausgleich

Wenn im Zusammenhang mit der Ehescheidung die Vermögensauseinandersetzung erfolgt ist, ist danach nichts mehr zu veranlassen, ggf. nur noch zu überwachen, dass die vereinbarten Zahlungen, die mit Rechtskraft des Scheidungsausspruches auch zu verzinsen sind, ausgeglichen werden.

Sollte ein möglicher Zugewinnausgleich nicht durchgeführt worden sein, solche Ansprüche aber bestehen, dann beachten Sie bitte die Verjährungsvorschrift. Die Ansprüche verjähren nach drei Jahren, wobei der Verjährungsbeginn nicht der Zeitpunkt des Ehescheidungsausspruches ist, sondern der Ablauf des Jahres, in dem die Ehescheidung erfolgt ist. Sollten Sie z.B. am 20. Juni 2019 geschieden worden sein, dann verjährt Ihr Anspruch auf Zugewinnausgleich am 31. Dezember 2022.



4. Kindesunterhalt

Wenn Unterhaltsansprüche für Kinder im Raum stehen und diese im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens titulierte wurden, sei es in Form von Jugendamtsurkunden oder eines gerichtlichen Verfahrens, dann beachten Sie bitte, dass die Kindesunterhaltsansprüche immer wieder angepasst werden nach der Düsseldorfer Tabelle. In aller Regel werden Sie einen sogenannten **dynamischen** Unterhaltstitel haben, d.h. in der Urkunde steht beispielsweise, dass der andere Elternteil verpflichtet ist, 105 % des Mindestunterhaltes zu bezahlen. Wenn die Düsseldorfer Tabelle sich dann ändert, ist der Titel automatisch angepasst, Sie müssen dann lediglich noch darauf achten, dass auch die korrekten Beträge bezahlt werden.

Die Düsseldorfer Tabelle wird in aller Regel zum 01. Januar eines jeden Jahres neu gefasst.

Sie haben darüber hinaus alle zwei Jahre die Möglichkeit, die Einkommenssituation des anderen Ehegatten zu überprüfen und Auskunft über das Einkommen einzuholen, um festzustellen, ob sich Veränderungen ergeben.

5. Nachehelicher Unterhalt

Wenn im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens auch nachehelicher Unterhalt zugesprochen wurde, besteht auch hier die Möglichkeit, ggf. diese Entscheidungen zu überprüfen.

